



GZ 004-3-6/2025

Schrems, am 26. 06. 2025

## **NIEDERSCHRIFT**

aufgenommen in der Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 25. 06. 2025, um 19.00 Uhr, im Sitzungssaal des Stadtamtes Schrems, Zimmer OG.01.

### **Anwesende:**

Liste David Süß – VP Schrems: Stadtrat Dkfm. (FH) Tobias Spazierer (ab 18.05 Uhr, TOP 2), Stadträtin Beatrix Kainz, Stadtrat Dominik Leser, Gemeinderat Gregor Ableidinger, Gemeinderätin Verena Binder, Gemeinderat Erich Brantner, Gemeinderat Philipp Löffler, Gemeinderat Werner Scheidl, Gemeinderat Wolfgang Zibusch  
SPÖ: Stadtrat Roland Löffler, Stadträtin Gabriele Beer, Stadtrat Martin Speychal, Gemeinderat Christian Floh, Gemeinderat Markus Hödl, Gemeinderätin Mag. Angelika Hoffelner, Gemeinderätin Daniela Mayerhofer, Gemeinderat Gerald Mößlinger, Gemeinderat Josef Nicht, Gemeinderätin Corina Schuller, Gemeinderat Ernest Weisgram  
FPÖ: Vizebürgermeister Franz Pichler, Stadtrat Walter Hoffmann, Gemeinderätin Marina Hoffmann  
Liste Prinz: Gemeinderätin Mag. Viktoria Prinz (ab 18.10 Uhr, TOP 5), Gemeinderat Christian Tollar

### **Entschuldigt:**

Liste David Süß – VP Schrems: Gemeinderätin Martina Diesner-Wais, Gemeinderat Stefan Kolm, SPÖ: Gemeinderat Peter Müller  
FPÖ: ---  
Liste Prinz: ---

### **Nicht entschuldigt:**

Liste David Süß – VP Schrems: ---  
SPÖ: ---  
FPÖ: ---  
Liste Prinz: ---

### **Vorsitzender:**

Bürgermeister Ing. Mag. David Süß

### **Schriftführerin:**

StADir. Mag. Claudia Trinko

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschriften vom 15. 05. 2025 und 03. 06. 2025
2. Gewährung einer a. o. Subvention an den ASV Schrems – Sektion Fußball für den Ankauf eines Rasenmähroboters für den Sportplatz Langschwarz
3. Gewährung einer a. o. Subvention an die FF Schrems-Kottinghörmanns (Rückerstattung Umsatzsteuer für Ankauf MTF)
4. Erhöhung der Hundeabgabe ab 01. 01. 2026
5. Neuerlassung der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeine Schrems
6. Genehmigung einer Löschungserklärung betreffend Vor- und Wiederkaufsrecht zugunsten der Stadtgemeinde Schrems für die Liegenschaft EZ 1976, KG Schrems
7. Erhöhung der Menükostenbeiträge für Essen auf Rädern ab 01. 09. 2025
8. Erhöhung der Fahrtkostenbeiträge für die Kindertentransporte ab 01. 09. 2025
9. Abänderung der Richtlinien zur Förderung eines erfolgreichen Ausbildungsabschlusses von „Lehre“ – „Lehre mit Matura“ – „Matura“
10. Abschaffung der Förderung für die Anschaffung von Elektrofahrrädern in der Stadtgemeinde Schrems
11. Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Regenwasserspeichern
12. Änderung der Friedhofsgebührenordnung ab 01. 08. 2025
13. Änderung des Gebührentarifes der Städtischen Leichenbestattung ab 01. 08. 2025
14. Verkehrssicherheitsprogramm Fußgängerführerschein – Antrag gem. § 46 Abs. 1. NÖ Gemeindeordnung
15. Abschuss einer Vereinbarung betreffend Zusammenschluss des Musikschulverbandes Heidenreichstein und des Gemeindeverbandes der Musikschule Oberes Waldviertel
16. Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2022 einschließlich der Lageberichte
  - a) UnterWasserReich - Naturpark Hochmoor Betriebs GmbH
  - b) Ramsar - Stadtgemeinde Schrems KG
  - c) Schremser Stadthallen-Errichtungs- und Betriebs GmbH
  - d) Wohnpark Schrems Liegenschaftsverwertungs GmbH
17. Bestellung des Organisationskomitees für das Schremser Volksfest 2025

In nicht öffentlicher Sitzung werden die Tagesordnungspunkte 18 bis 22 behandelt.

### **Beschluss**

Der Vorsitzende, Bürgermeister Ing. Mag. David Süß, begrüßte die Mitglieder des Gemeinderates, stellte die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete um 19.00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend stellte er gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung den

## Dringlichkeitsantrag

folgenden Punkt als Erweiterung in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 25. 06. 2025 aufzunehmen:

### **| Kündigung des Leihvertrages mit dem Verein DEV Pürbach Erleben betreffend Sportplatz Pürbach**

#### Begründung

Die Vereinsverantwortlichen erklärten in einem Gespräch mit dem Bürgermeister am 16. 06. 2025, dass sich der Verein DEV Pürbach Erleben auflösen wird und der seinerzeit mit der Stadtgemeinde Schrems abgeschlossene Leihvertrag aufgekündigt werden soll.

Um die Angelegenheit nicht unnötig zu verzögern, soll dieser Punkt auf die Tagesordnung des Gemeinderates am 25. 06. 2025 gesetzt werden.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dieser Punkt wird als letzter Tagesordnungspunkt 18 behandelt, die nachfolgenden Punkte verschieben sich dementsprechend.

### **1. Genehmigung der Niederschriften vom 15. 05. 2025 und 03. 06. 2025**

Gegen die Verfassung der Niederschriften vom 15. 05. 2025 und 03. 06. 2025 wurde kein Einwand erhoben; diese gelten somit als genehmigt.

### **2. Gewährung einer a. o. Subvention an den ASV Schrems – Sektion Fußball für den Ankauf eines Rasenmähroboters für den Sportplatz Langschwarz**

Berichterstatter und Antragsteller: StR Dominik Leser

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 06. 06. 2025 ersuchte der ASV Eaton Schrems, Sektion Fußball, um Gewährung einer a. o. Subvention in der Höhe von 80 % für den Ankauf eines Rasenmähroboters für den Sportplatz in Langschwarz vom Lagerhaus Gmünd-Vitis um € 8.592,92 inkl. Ust.

Der Sportplatz Langschwarz soll in Zukunft vor allem von den Nachwuchsmannschaften im Rahmen eines Nachwuchszentrums, welches dort entstehend soll, genutzt als auch regelmäßig von den Mannschaften bespielt werden. Der Sportplatz kann auch von der Bevölkerung genutzt werden.

In der Sitzung des GRA für Finanzen am 10. 06. 2025 wurde einstimmig empfohlen, eine a. o. Subvention in der Höhe von 80 % des Anschaffungspreises, d. s. € 6.874,34 zu gewähren, da durch den Einsatz des Mähroboters das wöchentliche Mähen durch die Gemeindemitarbeiter entfällt; gleichlauende Empfehlung in der Sitzung des Stadtrates am 16. 06. 2025.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Gewährung einer a. o. Subvention in der Höhe von € 6.874,34 an den ASV Eaton Schrems, Sektion Fußball für den Ankauf eines Rasenmähroboters für den Sportplatz Langschwarz genehmigen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **3. Gewährung einer a. o. Subvention an die FF Schrems-Kottinghörmanns (Rückerstattung Umsatzsteuer für Ankauf MTF)**

Berichterstatter und Antragsteller: StR Dkfm. (FH) Tobias Spazierer

Sachverhalt:

Die FF Schrems-Kottinghörmanns ersuchte Ende 2023 beim NÖ Landesfeuerwehrverband um Förderung sowie Refundierung der Umsatzsteuer für den Ankauf eines MTF.

Mit Schreiben vom 20. 05. 2025 wurde die FF Schrems-Kottinghörmanns vom NÖ Landesfeuerwehrkommando u. a. darüber informiert, dass sich eine Refundierung des Umsatzsteuerbetrages in der Höhe von € 12.500,000 ergibt, welches auf das Konto der Stadtgemeinde Schrems überwiesen wird.

Die Gemeinde hat die erstattete Umsatzsteuer gemäß prozentueller Aufteilung der Finanzierung des Fahrzeuges an die Feuerwehr weiterzugeben.

Da die Feuerwehr Schrems-Kottinghörmanns den Ankauf ohne finanzielle Beteiligung der Stadtgemeinde Schrems getätigt hat, soll der Betrag von € 12.500,00 zu Gänze an die Feuerwehr als a. o. Subvention weitergeleitet werden.

Das wurde in der Sitzung des GRA für Finanzen am 10. 06. 2025 einstimmig empfohlen; ebenso in der Sitzung des Stadtrates am 16. 06. 2025.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Gewährung einer a. o. Subvention an die FF Schrems-Kottinghörmanns in der Höhe von € 12.500,00 (Rückerstattung der Umsatzsteuer für den Ankauf des MTF) genehmigen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **4. Erhöhung der Hundeabgabe ab 01. 01. 2026**

Berichterstatter und Antragsteller: StR Dkfm. (FH) Tobias Spazierer

Sachverhalt:

Die Hundeabgabe wurde zuletzt per 01. 01. 2011 erhöht und soll daher ab dem nächsten Jahr preislich angepasst werden.

Da der Gemeinderat am 03. 11. 2010 die Hundeabgabe für Nutzhunde bereits mit dem Höchstsatz von € 6,54 lt. NÖ Hundeabgabegesetz 1979, idgF, festgelegt hat, sollen nur die Tarife für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und für alle übrigen Hunde erhöht werden.

In der Sitzung des GRA für Finanzen am 10. 06. 2025 wurde einstimmig empfohlen, die Hundeabgabe für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde von jährlich € 100,00 auf € 130,00 anzuheben, für alle übrigen Hunde von € 15,00 auf € 25,00; ebenso in der Sitzung des Stadtrates am 16. 06. 2025.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Hundeabgabeverordnung genehmigen:

#### **§ 1**

Gemäß § 2 Abs. 1 NÖ Hundeabgabegesetz 1979, LGBI. 3702, in der geltenden Fassung, wird die Abgabe für das Halten von Hunden wie folgt festgesetzt:

1. für Nutzhunde	jährlich Euro	6,54 pro Hund
2. für Hunde mit erhöhten Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz, LGBI. 4001-0	jährlich Euro	130,00 pro Hund
3. für alle übrigen Hunde	jährlich Euro	25,00 pro Hund

## § 2

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

## § 3

Diese Verordnung tritt 01. 01. 2026 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die mit Gemeinderatsbeschluss vom 03. 11. 2010 erlassene Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe außer Kraft.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## 5. Neuerlassung der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Schrems

Berichterstatter und Antragsteller: StR Dkfm. (FH) Tobias Spazierer

Sachverhalt:

Die letzte Änderung der Kanalabgabenordnung erfolgte per 01. 04. 2021. Die Kostendeckung beträgt derzeit 93 % und daher sollen die jeweiligen Einheitssätze nach Durchrechnung der aktuellen Gesamtbaukosten und der neuen Leitungslängen über Vorschlag von Herrn DI Datzinger vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser – Abteilung Siedlungswasserwirtschaft, wie folgt erhöht werden, um kostendeckend zu sein.

Schmutzwasser Einmündungsabgabe:	von € 14,78	auf € 20,59
Regenwasser Einmündungsabgabe:	von € 4,14	auf € 12,93
Kanalbenützungsgebühren für Schmutzwasser:	von € 2,70	auf € 2,90

In der Sitzung des GRA für Finanzen am 10. 06. 2025 wurde diese Erhöhung einstimmig empfohlen; ebenso in der Sitzung des Stadtrates am 16. 06. 2025.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Erlassung folgender Kanalabgabenordnung genehmigen:

## § 1

### A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Mischwasserkanal

- Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 16,58** festgesetzt.

2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 19.305.438,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von Ifm 28.041 zugrunde gelegt.

**B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen  
Schmutzwasserkanal**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 20,59** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 21.831.828,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von Ifm 53.013 zugrunde gelegt.

**C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen  
Regenwasserkanal**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 12,93** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 10.263.803,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von Ifm 39.685 zugrunde gelegt.

**§ 2  
Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

**§ 3  
Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Errichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

**§ 4  
Vorauszahlungen**

Gemäß § 3 a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

**§ 5  
Kanalbenutzungsgebühren  
für den  
Mischwasserkanal, den Schmutzwasserkanal, den Regenwasserkanal,  
den Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)**

1. Die Kanalbenutzungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) wird

- a) für die Schmutzwasserentsorgung beim Schmutzwasserkanal bzw. Mischwasserkanal der Einheitssatz mit **€ 2,90**
- b) beim reinen Regenwasserkanal der Einheitssatz mit **€ 0,58**
- festgesetzt.

Hinweis:

Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutz- und Niederschlagswässer eingeleitet (bei Mischwasserkanal oder Trennsystem), so gelangt in diesem Fall gemäß § 5 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ein um 10 % erhöhter Einheitssatz gemäß lit. a zur Anwendung.

**§ 6  
Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

**§ 7  
Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die angeschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde anzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

**§ 8  
Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

**§ 9  
Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt am 01. 10. 2025 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**6. Genehmigung einer Löschungserklärung betreffend Vor- und Wiederkaufsrecht zugunsten der Stadtgemeinde Schrems für die Liegenschaft EZ 1976, KG Schrems**

Berichterstatter und Antragsteller: StR Dkfm. (FH) Tobias Spazierer

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 20. 05. 2025 ersuchte das Notariat Dr. Michael Frank, 3580 Horn, um Ausstellung einer Löschungserklärung betreffend des zugunsten der Stadtgemeinde Schrems eingetragenen

Wieder- und Vorkaufsrechtes für die Liegenschaft EZ 1976, KG Schrems (Johann und Helga Fröschl).

Da die dem Wieder- und Vorkaufsrecht zugrunde liegende Bauverpflichtung (Errichtung Einfamilienhaus Wiesenstraße 4) erfüllt wurde, wurde in der Sitzung des GRA für Finanzen am 10. 06. 2025 einstimmig empfohlen, die Löschungserklärung zu genehmigen; ebenso in der Sitzung des Stadtrates am 16. 06. 2025.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Löschungserklärung genehmigen:

*„Ob der Liegenschaft EZ 1976 Katastralgemeinde 07226 Schrems, Bezirksgericht Gmünd, bestehend aus dem GSt-Nr. 1414/226 Bauf. und Gärten im Gesamtausmaß von 675 m<sup>2</sup>, GSt-Adresse Wiesenstraße 4, sind nachstehende Belastungen einverleibt:*

**1 a 4389/1994**

*WIEDERKAUFSRECHT bis 1996-12-30  
gem § 6 Kaufvertrag 1994-05-24 für Stadtgemeinde Schrems*

**2 a 4389/1994**

*VORKAUFSRECHT gem § 6 Kaufvertrag 1994-05-24 für  
Stadtgemeinde Schrems*

*Die Berechtigte Stadtgemeinde Schrems, 3943 Schrems, Hauptplatz 19, erklärt, auf die obigen Rechte vorbehaltlos und unwiderruflich zu verzichten und erteilt sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde ohne ihr weiteres Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, die Einverleibung der Löschung des obigen Wiederkaufsrechtes sowie Vorkaufsrechtes vorgenommen werden möge.“*

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **7. Erhöhung der Menükostenbeiträge für Essen auf Rädern ab 01. 09. 2025**

Berichterstatter und Antragsteller: StR Beatrix Kainz

Sachverhalt:

Die Menükostenbeiträge wurden zuletzt per 01. 09. 2023 erhöht. Aufgrund der gestiegenen Lebensmittelkosten sollen die Tarife per 01. 09. 2025 erhöht werden.

Folgende Beiträge wurden bisher eingehoben:

Normalportion (Normalkost)	€ 6,50
Seniorenwohnhaus	€ 6,50
1/2 Portion (NK + SWH)	€ 4,00
Nachmittagsbetreuung Volksschule und Mittelschule	€ 3,50
Kindergarten und Storchennest	€ 3,00
Caritas Tagesheim und Wohnhaus (wird abgeholt)	€ 5,50
Bedienstete der Polizei, des Roten Kreuzes und der Volkshilfe (im SWH)	€ 6,00
Bedienstete der Gemeinde (samt Angehörige) und KIGA-Pädagoginnen)	€ 5,00

In der Sitzung des GRA für Soziales und Generationen am 04. 06. 2025 wurde folgender Vorschlag für eine Richtlinie einstimmig ausgearbeitet:

Für eine **Normalportion und das Seniorenwohnhaus soll der Menükostenbeitrag auf € 7,50 angehoben werden** – dieser soll **auch für die Bediensteten der Polizei, des Roten Kreuzes und der Volkshilfe** gelten. Für alle anderen Tarife werden von diesem Betrag Abschläge wie folgt abgezogen:

	<b>Abschlag</b>	<b>Betrag ab 01. 09. 2025</b>
½ Portion (NK + SWH)	€ 2,00	€ 5,50
Nachmittagsbetreuung Volks- und Mittelschule	€ 3,00	€ 4,50
Kindergarten und Storchennest	€ 3,50	€ 4,00
Caritas Tagesheim und Wohnhaus	€ 1,50	€ 6,00
Bedienstete der Gemeinde und KIGA-Pädagoginnen	€ 2,50	€ 5,00

Der Tarif für die Normalportion (€ 7,50) wird nach dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 oder einem an seine Stelle tretenden Index **wertgesichert**. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat Juli 2025 verlautbarte Indexzahl. Schwankungen bis € 0,50 bleiben unberücksichtigt, jedoch wird bei Überschreitung die gesamte Veränderung voll berücksichtigt (Rundung auf ganze Euro). Die Abschläge selbst unterliegen keiner Wertsicherung.

Werden **Menüs an andere Gemeinden** ausgeliefert, soll ein **Aufschlag von € 1,00 auf die Kosten der Normalportion** aufgeschlagen werden.

In der Sitzung des Stadtrates am 16. 06. 2025 wurde einstimmig empfohlen, die o. a. Richtlinie zu genehmigen.

In der darauffolgenden Diskussion vertrat die SPÖ den Standpunkt, dass die Erhöhung nur um die Indexsteigerung - das wären pro Portion € 6,87 - aufgerundet auf volle Zehntel auf € 6,90 erfolgen solle. Weiters würde der Zuschlag von € 1,00 für andere Gemeinden nicht befürwortet, da hier keine Zustellung erfolgt, die Essen direkt in der Schulküche abgeholt werden und damit der Aufwand für die Schulküche geringer sei, als bei der Auslieferung innerhalb von Schrems.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die o. a. Richtlinien betreffend Festsetzung der Menükostenbeiträge ab 01. 09. 2025 genehmigen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (15 Stimmen der Liste David Süß – VP Schrems, der FPÖ und der Liste Prinz dafür, 11 Stimmen der SPÖ dagegen).

## **8. Erhöhung der Fahrtkostenbeiträge für die Kindertagentransporte ab 01. 09. 2025**

Berichterstatter und Antragsteller: StR Beatrix Kainz

Sachverhalt:

Die Kosten für die Kindertagentransporte wurden von der Firma Haider Trans ab September 2023 aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen von € 1,10 auf € 1,20 und ab September 2024 von € 1,20 auf € 1,25/km erhöht.

Der Fahrtkostenbeitrag für Kindergartenkinder wurde zuletzt per 01. 09. 2023 angepasst und beträgt derzeit € 28,00/pro Kind und Monat, für jedes weitere Kind derselben Familie € 25,00. Fährt ein Kind nur hin oder retour wird nur der jeweils halbe Beitrag verrechnet. Die Beiträge werden monatlich 10 x pro Jahr (in den Ferien wird kein Bus angeboten) vorschrieben.

Von September 2023 bis April 2025 ergab sich eine Indexsteigerung von 5,10 % welches den Betrag von € 28,00 € auf € 29,43 und den Betrag von € 25,00 € auf € 26,28 erhöhen würde.

In der Sitzung des GRA für Soziales und Generationen am 04. 06. 2025 wurde daher einstimmig vorgeschlagen, die Fahrtkostenbeiträge ab 01. 09. 2025 wie folgt anzugeben (gleichlautende Empfehlung in der Sitzung des Stadtrates am 16. 06. 2025).

	bisheriger Betrag/Monat	neuer Betrag/Monat
1. Kind	€ 28,00	<b>€ 30,00</b>
für jedes weitere Kind	€ 25,00	<b>€ 26,50</b>

Antrag:

Der Gemeinderat möge eine Erhöhung des Fahrtkostenbeitrages für den Kindergartentransport ab 01. 09. 2025 auf € 30,00/Monat bzw. auf € 26,50/Monat für jedes weitere Kind genehmigen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **9. Abänderung der Richtlinien zur Förderung eines erfolgreichen Ausbildungsabschlusses von „Lehre“ – „Lehre mit Matura“ – „Matura“**

Berichterstatter und Antragsteller: StR Beatrix Kainz

Sachverhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 07. 11. 2023 wurden Richtlinien zur Förderung eines erfolgreichen Ausbildungsabschlusses von „Lehre“, „Lehre mit Matura“ und „Matura“ für die Schremser Jugend (sog. Schremser Jugendförderung) beschlossen.

Bisher haben alle, die ihren Abschluss mit Auszeichnung bestanden haben, Schrems Aktiv-Wertgutscheine in der Höhe von € 150,00 erhalten, all Jene, die ihren Abschluss bestanden haben, erhielten einen Schrems Aktiv-Wertgutschein in der Höhe von € 100,00.

Es fehlt derzeit eine Regelung für alle, die ihren Abschluss mit gutem Erfolg bestanden haben.

In der Sitzung des GRA für Soziales und Generationen am 04. 06. 2025 wurde einstimmig vorgeschlagen, für Abschlüsse mit „gutem Erfolg“ Wertgutscheine in der Höhe von € 125,00 zu vergeben; ebenso in der Sitzung des Stadtrates am 16. 06. 2025.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Richtlinien zur Förderung eines erfolgreichen Ausbildungsabschlusses von „Lehre“ – „Lehre mit Matura“ – „Matura“ genehmigen:

### **1. Förderungsziel**

Die bessere Durchlässigkeit und Vielfalt von Bildungswegen stärkt die Chancen von jungen Menschen am Arbeitsmarkt und wirkt dem Fachkräftemangel entgegen. Junge Menschen mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Schrems, die eine „Lehre“ - „Lehre mit Matura“ – „Matura“ positiv abgeschlossen haben, sollen mit dieser Prämie belohnt werden.

### **2. Förderungswerber**

Förderbar sind Personen mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Schrems, die ihre Ausbildung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres positiv abgeschlossen haben.

### **3. Art und Ausmaß der Förderung**

Nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel werden von der Stadtgemeinde Schrems € 100,00 in Form von Wertgutscheinen als Prämie ausgegeben. Bei einem Abschluss mit gutem Erfolg erhöht sich die Prämie um € 25,00. Bei einem Abschluss mit ausgezeichnetem Erfolg erhöht sich die Prämie um € 50,00.

### **4. Förderbedingungen**

Folgende Urkunden sind vorzulegen:

- █ Zeugnis der Lehrabschlussprüfung bzw.
- █ Maturazeugnis
- █ Meldezettel

Die Zeugnisse dürfen beim Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein.

Weitere allgemeine Förderbedingungen:

- █ Eine Förderung darf nur über schriftlichen Antrag gewährt werden.
- █ Der/die Förderungswerber/in hat darin insbesondere die für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit wesentlichen Angaben auszufüllen bzw. darzulegen.
- █ Der/die Förderungswerber/in verpflichtet sich mit der Annahme der Förderung, die Förderungsrichtlinie, allfällige zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen einzuhalten.
- █ Der/die Förderungswerber/in nimmt die Datenschutzerklärung der Stadtgemeinde Schrems zur Kenntnis.
- █ Der/die Förderungswerber/in ist verpflichtet, über Aufforderung alle weiteren zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen, und zwar, wenn erforderlich, im Original vorzulegen und die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- █ Ein Rechtsanspruch auf Ausfolgung einer Förderung besteht nicht.
- █ Der/die Förderungswerber/in stimmt ausdrücklich zu, dass die Stadtgemeinde Schrems den Namen, die Postleitzahl, den Förderungszweck, die Art und Höhe der Förderung im Internet und in Berichten zum Zwecke der Offenlegung der Verwendung von öffentlichen Geldern veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt.
- █ Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die Stadtgemeinde Schrems widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.
- █ Der/die Förderungswerber/in nimmt zur Kenntnis, dass seine zur Förderungsfeststellung bekannte Daten im Aktenverwaltungssystem der Stadtgemeinde Schrems zum Zweck der Förderungsbearbeitung und Verwaltung (Vertragserfüllung) verarbeitet werden.

### **5. Ausgabe der Förderung**

Die Ausgabe der Förderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel und Vorlage der benötigten Dokumente.

Die Übergabe der Förderung soll im Rahmen einer Jugendveranstaltung erfolgen, die jeweils im Herbst eines Jahres auf Einladung des Bürgermeisters erfolgt.

### **6. Rückzahlung der Förderung durch den/die Förderungsempfänger/in**

Die Förderung der Stadtgemeinde Schrems ist rückzuzahlen, wenn der/die Förderungsempfänger/in über wesentliche Umstände falsche Angaben gemacht hat.

## 7. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter <https://www.schrems.at/page.asp/-/datenschutz>.

## 8. Schlussbestimmungen

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder auf Auszahlung eines beschlossenen Förderungsbetrages innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht. Mündliche oder schriftliche Zusagen im Widerspruch zu den Bestimmungen der Stadtgemeinde Schrems oder dieser Richtlinie (ausgenommen ein Widerruf gem. Punkt 4. vorletzter Absatz dieser Richtlinie) sind wirkungslos.

## 9. Wirksamkeit

Der/die Förderungswerber/in hat keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung. Diese Förderung tritt mit 01. 01. 2025 in Kraft und ist befristet mit 31. 12. 2028.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## 10. Abschaffung der Förderung für die Anschaffung von Elektrofahrrädern in der Stadtgemeinde Schrems

Berichterstatter und Antragsteller: StR Roland Löffler

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Schrems am 28. 10. 2021 wurde eine Förderrichtlinie für die Anschaffung von Elektrofahrrädern, beginnend mit 01. 10. 2022 beschlossen. Es wurde damals im Budget ein Betrag von € 5.000,00 vorgesehen. Bis dato haben rund 60 Schremser die Förderung à 50,00/E-Fahrrad in Anspruch genommen, sodass zu Jahresbeginn 2025 noch ein Betrag von rund € 2.000,00 vorhanden war. Heuer sind bis jetzt erst rund fünf Anträge eingelangt.

Da nur mehr vereinzelt Anträge einlangen (viele Leute haben ja schon E-Bikes) wurde in der Sitzung des GRA für Umwelt am 27. 05. 2025 einstimmig empfohlen, die Förderung mit Ende Juni 2025 auslaufen zu lassen und die noch vorhandenen Budgetmittel für die Förderung von Regenwasserspeicher zu verwenden (siehe nächster Tagesordnungspunkt); ebenso in der Sitzung des Stadtrates am 16. 06. 2025.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Beendigung der Förderung von E-Bikes mit Ende Juni 2025 genehmigen und die freigewordenen Budgetmittel für die Förderung von Regenwasserspeicher verwenden.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## 11. Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Regenwasserspeichern

Berichterstatter und Antragsteller: StR Roland Löffler

Sachverhalt:

Die Regenwassernutzung spielt eine immer wichtigere Rolle im Kontext des Klimawandels, insbesondere in Regionen, die von Trockenperioden und Starkregen betroffen sind.

Sie spart Trinkwasser und die damit verbundenen Kosten, schont Ressourcen und entlastet die Kanalisation. Auch in Schrems ist das bereits Thema.

Daher soll künftig in Schrems die Anschaffung von Regenwasserspeichern gefördert werden.

In der Sitzung des GRA für Umwelt am 27. 05. 2025 wurde einstimmig empfohlen, die Anschaffung von Regenwasserspeichern ab 01. 07. 2025 zu fördern und für heuer den Restbetrag aus dem Budgetansatz für die Förderung von E-Fahrrädern, die mit 30. 06. 2025 eingestellt wird (d. s. voraussichtlich rund € 1.700,00), für diese Zuschüsse zu verwenden.

Im Herbst soll evaluiert werden, wie die Förderung angenommen wird und je nach finanzieller Möglichkeit ein Budgetansatz für 2026 festgelegt werden.

In der Sitzung des Stadtrates am 16. 06. 2025 wurde die Genehmigung der Richtlinien wie angeführt einstimmig empfohlen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Richtlinien genehmigen:

Das Speichern von Regenwasser auf Eigengrund und dessen Verwendung als Nutzwasser kann dazu beitragen, kostbares Trinkwasser zu sparen und bei Starkregenereignissen die Kanäle zu entlasten.

Die Verwendung als Nutzwasser außerhalb von Gebäuden (z. B. zum Gartengießen) ist gemäß den Bestimmungen des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes ohne weitere Genehmigung möglich.

## § 1 Fördergegenstand

Die Stadtgemeinde Schrems gewährt einen Zuschuss zum Ankauf von unterirdischen Regenwasserzisternen bzw. oberirdischen Regenwassertanks mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m<sup>3</sup>

## § 2 Art und Höhe des Zuschusses

1. Zuschüsse werden ausschließlich für die Anschaffung von Regenwasserspeichern gemäß § 1 für Liegenschaften im Gemeindegebiet von Schrems gewährt.
2. Der Zuschuss ist einmalig je Liegenschaft und nicht rückzahlbar. Er beträgt € 80,00 pro Kubikmeter Fassungsvermögen, jedoch maximal 10 % der Anschaffungskosten exkl. Ust (ohne Einbau), höchstens jedoch € 300,00 pro Speicheranlage.

## § 3 Förderbedingungen und Auszahlung

1. Zuschüsse werden ausschließlich Privatpersonen für die Implementierung von Regenwasserspeichern auf Liegenschaften im Gemeindegebiet von Schrems gewährt.
2. Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Datum der Rechnung über die Lieferung des Regenwasserspeichers einzubringen
3. Der Zuschuss wird nach Prüfung der Erfüllung aller Voraussetzungen auf das Girokonto des Zuschusswerbers überwiesen.
4. Der Zuschuss wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt. Anträge werden unter der Voraussetzung, dass die Antragsunterlagen vollständig sind, nach dem Zeitpunkt des Einlangens im Stadtamt Schrems behandelt.
5. Unvollständige Anträge sind binnen drei Wochen nach Aufforderung zur Mängelbehebung zu ergänzen. Innerhalb dieser Frist ergänzte Anträge gelten mit dem Zeitpunkt des ursprünglichen Einlangens im Stadtamt Schrems als eingebbracht. Nach ungenutztem Verstreichen der Mängelbehebungsfrist gilt der Antrag als zurückgezogen und kann im selben Kalenderjahr auch kein weiterer Antrag mehr gestellt werden.

6. Zuschusswerber sind verpflichtet, die Fördermittel widmungsgemäß zu verwenden.

## § 4 Antragstellung

Der Zuschuss wird nur über einen schriftlichen Antrag an die Stadtgemeinde Schrems gewährt. Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Lageskizze, aus der hervorgeht, auf welcher Liegenschaft in der Gemeinde Schrems der Regenwasserspeicher implementiert wurde
- Rechnung über die Anschaffung, aus der das Fassungsvermögen des Regenwasserspeichers hervorgeht, samt Zahlungsbeleg

## § 5 Rechtsanspruch

1. Die Stadtgemeinde Schrems behält sich das Recht vor, die vorliegenden Richtlinien zu ändern, zu ergänzen oder gänzlich außer Kraft zu setzen.
2. Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.
3. Die Stadtgemeinde Schrems behält sich das Recht vor, einen bereits gewährten Zuschuss zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für dessen Gewährung entsprechend den vorliegenden Richtlinien erfüllt worden sind.
4. Im Falle eines Widerrufs ist der Zuschuss binnen eines Monats nach Zustellung des Widerrufs an den Zuschussempfänger / an die Zuschussempfängerin an die Stadtgemeinde Schrems zurückzuzahlen.

## § 6 Datenüberprüfung und -verwendung

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche Auskünfte bei Dritten (z.B. eigenen Gemeindeabteilungen, anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister, Finanzbehörden, Banken, etc.) einzuholen, sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsgestützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln sowie zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit 01. 07. 2025 in Kraft.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## 12. Änderung der Friedhofsgebührenordnung ab 01. 08. 2025

Berichterstatter und Antragsteller: StR Gabriele Beer

Sachverhalt:

Die Kosten und der Arbeitsaufwand für die Bauhofmitarbeiter auf den Städtischen Friedhöfen steigen und daher ist eine Erhöhung der Friedhofsgebühren unumgänglich.

In der Sitzung des GRA für Friedhof und kirchliche Angelegenheit am 14. 04. 2025 wurden daher einstimmig folgende Gebührenerhöhungen empfohlen; ebenso in der Sitzung des Stadtrates am 16. 06. 2025:

Aufgrund einer Kostenerhöhung bei den Steinmetzen für die Öffnung und Schließung von Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Grüfte) sowie Grüften seit 2023 von € 480,00 auf € 600,00 sollen die Beerdigungsgebühren dementsprechend angepasst werden.

Weiters soll auch die Bestattung von Urnen preislich erhöht werden (im Vergleich zu umliegenden Gemeinden im Bezirk sind die Bestattungsgebühren für Urnen in Schrems sehr günstig). Die übrigen Gebühren sollen, bis auf wenige Ausnahmen, prozentual wie nachstehend angeführt erhöht werden Grabstellengebühren

	2023 Beträge in €	2025 Beträge in €	Erhöhung
Einzelgräber Gruppe	84,70	93,20	10 %
Einzelgräber Hauptweg	104,80	115,30	10 %
Einzelgräber Wand	129,00	142,00	10 %
Familiengräber alt - Gruppe	166,70	183,40	10 %
Familiengräber alt - Hauptweg	205,70	226,30	10 %
Familiengräber alt - Wand	250,00	275,00	10 %
Familiengräber neu - Gruppe	344,20	378,70	10 %
Familiengräber neu - Hauptweg	430,10	473,20	10 %
Familiengräber neu - Wand	514,80	566,26	10 %
Grüfte bis 3 Leichen	2.582,10	2.582,10	---
Grüfte bis 6 Leichen	4.378,00	4.378,00	---
Urnennische	385,00	400,00	3,90 %
Urnennische Ankauf	2.310,00 (385+1.925 für Ankauf)	2.325,00 (400+1.925 für Ankauf)	---
Urnstenen	275,00	300,00	9 %
Urnentboxen (max. 2)	125,00	150,00	20 %

### 1. Beerdigungsgebühren

	2023 Beträge in €	2025 Beträge in €	Erhöhung
Erdgrabstelle	400,00	500,00	25 %
Kindergräber	200,00	250,00	25 %
Grüfte	880,00 (400,00 +480,00 für Steinmetz)	1.100,00 (500,00 +600,00 für Steinmetz)	25 %
„Blinde Grüfte“	880,00 (400,00 + 480,00 für Steinmetz)	1.100,00 (500,00 + 600,00 für Steinmetz)	25 %
Urneneisetzung in Gruft	547,00 (67,00 +480,00 für Steinmetz)	750,00 (150,00 + 600,00 für Steinmetz)	37 %
Urnengräber/Nischen	67,00	150,00	124 %
Erdgrabstelle Urnen	67,00	150,00	124 %
Beisetzung Urnenstelen	67,00	150,00	124 %

### 3. Leichenhallen-Benützung

	2023 Beträge in €	2025 Beträge in €	Erhöhung
Aufbahrung Leichenhalle	225,00	225,00	---
Leichenkammer	47,00	50,00	6,4 %

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Friedhofsgebührenordnung genehmigen:

## § 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

## § 2 Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes bei Erdgrabstellen, Erdgrabstellen mit Urnenboxen und bei sonstigen Grabstellen (Urnennischen, Urnenstelen) beträgt für 10 Jahre und bei Grüften für 30 Jahre :

### a) Erdgrabstellen

■ Einzelgräber			
in den Gruppen		Euro	93,20
an den Hauptwegen		Euro	115,30
an der Wand		Euro	142,00
■ Familiengräber zur Beerdigung bis zu 2 Leichen			
in den Gruppen		Euro	183,40
an den Hauptwegen		Euro	226,30
an der Wand		Euro	275,00
■ Familiengräber zur Beerdigung bis zu 4 Leichen			
in den Gruppen		Euro	378,70
an den Hauptwegen		Euro	473,20
an der Wand		Euro	566,30

Bei Erdgräbern mit Urnenboxen (bis max. 2 Boxen) erhöht sich die jeweilige Gebühr um € 150,00.  
Bei Neuerrichtung einer Urnenbox auf einer Erdgrabstelle erfolgt eine aliquote Aufzahlung auf die laufende Benützungsgebühr.

### b) Sonstige Grabstellen

■ Grüfte für die Beisetzung bis zu 3 Leichen		Euro	2.582,10
■ Grüfte für die Beisetzung bis zu 6 Leichen		Euro	4.378,00
■ Urnennischen zur Beisetzung bis zu vier Urnen		Euro	2.325,00
■ Urnenstelen zur Beisetzung bis zu vier Urnen		Euro	300,00

## § 3 Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre (bei Grüften, Urnennischen, Urnenstelen, Erdgrabstellen und Erdgrabstellen mit Urnenboxen) werden folgende Verlängerungsgebühren festgesetzt:

- a) für Erdgrabstellen und Erdgrabstellen mit Urnenboxen werden die Verlängerungsgebühren mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

- b) Für sonstige Grabstellen (Urnennischen) wird eine Verlängerungsgebühr von Euro 400,00 festgesetzt.
- c) Für sonstige Grabstellen (Grüfte) werden die Verlängerungsgebühren mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Grabstellen als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- d) Für sonstige Grabstellen (Urnentstelen) werden die Verlängerungsgebühren mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Grabstellen als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

## **§ 4 Beerdigungsgebühren**

1. Für die Beerdigung jeder Leiche oder Urne (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) werden folgende Beerdigungsgebühren festgesetzt:
 

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	Euro 500,00
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab	Euro 150,00
c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	Euro 1.100,00
d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft	Euro 750,00
e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	Euro 150,00
f) Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele	Euro 150,00
g) Beisetzung einer Urne in einer Urnenbox bei einem Erdgrab	Euro 150,00
2. Die Beerdigungsgebühr für Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
3. Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 600,00 (Steinmetzarbeiten).
4. Bei Beerdigungen an Samstagen erhöht sich die Gebühr um 50 % und an Sonn- und Feiertagen um 100 %.

## **§ 5 Enterdigungsgebühren**

Für die Enterdigung (Exhumierung) einer Leiche wird die Enterdigungsgebühr mit dem Zweieinvierfachen der jeweiligen Beerdigungsgebühr festgesetzt.

## **§ 6 Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle sowie der Leichenkammer**

- a) Für die Benützung der Aufbahrungshalle wird für jeden angefangenen Tag eine Gebühr von Euro 225,00 festgesetzt.
- b) Für die Benützung der Leichenkammer zur Aufbahrung der Leiche bis zum Begräbnis wird für jeden angefangenen Tag eine Gebühr von Euro 50,00 festgesetzt.

## **§ 7 Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt mit 01. 08. 2025 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. 04. 2023 erlassene Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **13. Änderung des Gebührentarifes der Städtischen Leichenbestattung ab 01. 08. 2025**

Berichterstatter und Antragsteller: StR Gabriele Beer

Sachverhalt:

Im Zuge der erforderlichen Erhöhung der Friedhofsgebühren soll auch der Gebührentarif für die Städtische Leichenbestattung ebenfalls um 10 % erhöht werden (einstimmige Empfehlung in der Sitzung des GRA für Friedhof und kirchliche Angelegenheiten am 14. 04. 2025 sowie in der Sitzung des Stadtrates am 16. 06. 2025).

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Gebührentarif für die Städtische Leichenbestattung sowie folgende Trägergebühren ab 01. 08. 2025 genehmigen:

#### **1. Gebühren für Leichenbestattung**

	<b>2023</b>	<b>2025</b>	<b>Erhöhung</b>
<b>a) Trägergebühren für Leichenbestattung</b>	152,00	167,20	10 %
<b>b) Trägergebühren für Leichenbestattung Kleinkind</b>	47,00	51,70	10 %
<b>c) Abholung einer Leiche mit Leichenwagen – wenn erforderlich Einsargung</b>	172,00	189,20	10 %
<b>d) Helfergebühren bei Abholung – Pauschale</b>	79,00	86,90	10 %
<b>e) sonstige Leichentransporte</b>	67,00	73,70	10 %

Beträge in € zzgl. 20 % Ust

Die Gebühren gemäß Punkt c) und d) erhöhen sich bei einem Einsatz zwischen 17.00 und 22.00 Uhr sowie an Samstagen um 50 %, bei einem Einsatz zwischen 22.00 und 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen um 100 %.

#### **2. Trägergebühren für Personal (Lohnverrechnung für Bestattung)**

	<b>2023</b>	<b>2025</b>	<b>Erhöhung</b>
<b>Begräbnis Montag-Donnerstag</b>	16,20	17,80	10 %
<b>Begräbnis Freitag + Samstag (in Ausnahmefällen)</b>	28,30	31,10	10 %
<b>Überführung - normal</b>	37,60	41,40	10 %
<b>Überführung mit Ankleiden</b>	56,40	62,00	10 %
<b>Überführung am Samstag</b>	56,40	62,00	10 %
<b>Überführung am Samstag mit Ankleiden</b>	86,00	94,60	10 %
<b>Überführung am Sonntag</b>	73,90	81,30	10 %
<b>Überführung am Sonntag mit Ankleiden</b>	114,30	125,70	10 %
<b>Obduktion</b>	73,90	81,30	10 %
<b>Exhumierung</b>	137,10	150,80	10 %
<b>Waschen-Ankleiden-Einsorgen</b>	56,40	62,00	10 %

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **14. Verkehrssicherheitsprogramm Fußgängerführerschein – Antrag gem. § 46 Abs. 1 NÖ GO**

Berichterstatter und Antragsteller: GR Daniela Mayerhofer

Sachverhalt:

Gemäß § 46 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung beantragten die Mandatare der SPÖ die Aufnahme nachstehenden Antrags in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung:

Der ARBÖ-Fußgänger-Führerschein ist ein zielgerichtetes Verkehrssicherheitsprogramm, das Kindern spielerisch und praxisnah die wichtigsten Regeln für sicheres Verhalten im Straßenverkehr vermittelt. Gerade für junge Schülerinnen und Schüler, die zunehmend selbstständig unterwegs sind, ist dieses Wissen von zentraler Bedeutung.

Das Programm besteht aus einem theoretischen Teil, in dem die Kinder durch geschulte ARBÖ-Verkehrspädagoginnen und -pädagogen mit den wichtigsten Verkehrsregeln vertraut gemacht werden, sowie einem praktischen Parcours, in dem das Gelernte gleich angewendet wird.

Zum Abschluss erhalten die Kinder ihren persönlichen Fußgänger-Führerschein mit Namen, Foto, Datum und Stempel – ein Motivationsfaktor, der die Nachhaltigkeit der Maßnahme unterstützt.

In anderen Gemeinden hat sich dieses Projekt bereits bewährt und wurde von Schulen, Eltern und Kindern sehr positiv aufgenommen. Die Einführung dieses Programms in Schrems stellt einen wichtigen Beitrag zur Verkehrssicherheit dar – insbesondere für unsere jüngsten Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer auf dem täglichen Schulweg.

### **Durchführungsdetails:**

Geplant ist die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler der 2. Klassen der Volksschule Schrems. Der gesamte Kurs dauert pro Klasse etwa 50 Minuten und gliedert sich in einen theoretischen sowie einen praktischen Teil. Die Kosten pro Kind betragen 5,00 Euro. Bei einer angenommenen Gruppengröße von rund 50 Kindern (2 Klassen) ergeben sich Gesamtkosten von etwa 250,00 Euro. Zur Absicherung etwaiger Zusatzkosten wird ein Budgetrahmen von maximal 300,00 Euro vorgeschlagen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Durchführung des ARBÖ-Fußgänger-Führerscheines im kommenden Schuljahr erstmals an der Volksschule Schrems genehmigen und die dafür anfallenden Kosten in Höhe von max. 300,00 Euro (inkl. möglicher Reservekosten) aus dem Budget für Verkehrssicherheitsmaßnahmen oder Schulprojekte übernehmen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **15. Abschluss einer Vereinbarung betreffend Zusammenschluss des Musikschulverbandes Heidenreichstein und des Gemeindeverbandes der Musikschule Oberes Waldviertel**

Berichterstatter und Antragsteller: GR Mag. Viktoria Prinz

Sachverhalt:

Der Musikschulverband Heidenreichstein, dem die folgenden Gemeinden angehören, soll ab 01. 01. 2026 mit dem Gemeindeverband der Musikschule Oberes Waldviertel zusammengelegt werden.

1. Stadtgemeinde Heidenreichstein
2. Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang
3. Marktgemeinde Eggern
4. Marktgemeinde Eisgarn

5. Gemeinde Reingers
6. Stadtgemeinde Litschau
7. Gemeinde Haugschlag

Diesbezüglich wurde vom Musikschulverband Oberes Waldviertel sowohl die entsprechende Vereinbarung, welche die Stadtgemeinde Schrems mit allen anderen beteiligten Gemeinden abschließen muss, als auch die neue Satzung zur Beschlussfassung im Gemeinderat übermittelt.

In der Sitzung des Stadtrates am 16. 06. 2025 wurde einstimmig empfohlen, die Vereinbarung samt Satzungen wie vorgeschlagen zu genehmigen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Zusammenschluss der Gemeinerverbände „Musikschulverband Heidenreichstein“ und „Gemeinerverband der Musikschule Oberes Waldviertel“ und infolgedessen den Übergang des Gemeinerverbandes „Musikschulverband Heidenreichstein“ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den übernehmenden Gemeinerverband „Gemeinerverband der Musikschule Oberes Waldviertel“ mit Wirkung vom 01. 01. 2026 genehmigen.

Die entsprechende Vereinbarung mit den anderen verbandsangehörigen Gemeinden und die Satzung des neuen Verbandes bilden wesentliche Bestandteile dieses Beschlusses und sind dem Protokoll dieser Gemeinderatssitzung als integrierende Bestandteile beigeschlossen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **16. Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2022 einschließlich der Lageberichte**

- a) UnterWasserReich - Naturpark Hochmoor Betriebs GmbH
- b) Ramsar - Stadtgemeinde Schrems KG
- c) Schremser Stadthallen-Errichtungs- und Betriebs GmbH
- d) Wohnpark Schrems Liegenschaftsverwertungs GmbH

Berichterstatter: Bgm. Ing. Mag. David Süß

Sachverhalt:

Als Abschlussprüfer für die o. a. Unternehmen war die extra Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatung GmbH beauftragt und erstellte Herr Mag. Werner Rieger-Wolf die vorliegenden Prüfberichte über die Jahresabschlüsse 2022.

Bürgermeister Ing. Mag. David Süß bringt den Anwesenden die geprüften Jahresabschlüsse und Lageberichte sowie die Berichte des Abschlussprüfers zur Kenntnis und führte zusammenfassend aus, dass die Prüfungen bei allen vier ausgelagerten Gesellschaften zu keinen Einwendungen geführt hat und allen vier Gesellschaften der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt werden konnte.

#### **17. Bestellung des Organisationskomitees für das Schremser Volksfest 2025**

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Ing. Mag. David Süß

Sachverhalt:

Das 54. Schremser Volksfest, welches von der Stadtgemeinde Schrems in Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz zugunsten des Jugendrotkreuzes veranstaltet wird, findet vom 22. bis 24. 08. 2025 im Stadtpark Schrems statt

Für die Organisation und die finanzielle Abwicklung des Volksfestes ist daher die Nominierung eines Organisationskomitees mit Vertretern des Roten Kreuzes Schrems durch den Gemeinderat erforderlich.

Es werden vom Roten Kreuz Schrems folgende Personen vorgeschlagen:

Birgit Trojan, 3943 Schrems  
Lukas Machthuber, 3950 Gmünd  
Carina Glaser, 3932 Kirchberg/Walde  
Matthias Wimmer, 3943 Schrems  
Karl Trojan, 3943 Schrems  
Rene Stangl, 3943 Schrems  
Janet Gruber, 4020 Linz  
Heike Gruber, 3943 Schrems  
Armin Albrecht, 3950 Gmünd  
Elmar Russo, 3943 Schrems  
Regina Russo, 3943 Schrems  
Reinhard Österreicher, 3943 Schrems  
Stefanie Strohmayer, 3943 Schrems  
Brigitte Schnabl, 3943 Schrems  
Fabian Macho, 3943 Schrems  
Martina Zimmel, 3945 Hoheneich  
Lisa Zemann, 3932 Kirchberg/Walde

Frau Birgit Trojan soll zur Hauptverantwortlichen bestellt werden.

In der Sitzung des Stadtrates am 16. 06. 2025 wurde einstimmig empfohlen, die o. a. Personen in das Organisationskomitee des Schremser Volksfestes 2025 zu nominieren.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Bestellung o. a. Personen in das Organisationskomitee zur Durchführung des Schremser Volksfestes 2025 genehmigen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **Dringlichkeitsantrag**

#### **18. Kündigung des Leihvertrages mit dem Verein DEV Pürbach Erleben betreffend Sportplatz Pürbach**

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Ing. Mag. David Süß

Sachverhalt:

Im Rahmen eines Dorferneuerungsentwicklungsprozesses wurde 2015 mit dem Dorferneuerungsverein Pürbach Erleben ein Leihvertrag für die Benützung des Sportplatzes Pürbach durch die Pürbacher Bevölkerung, welcher im Eigentum der Stadtgemeinde Schrems steht und im Gemeindegebiet von Hoheneich liegt, abgeschlossen (GR-Beschluss vom 18. 05. 2015).

Darin wurde dem Verein auch die Aufstellung einer Lagerhütte (Badehütte vom ehem. Badeteich) gestattet. Gemäht wurde der Sportplatz von der Stadtgemeinde Schrems.

Der Dorferneuerungsverein (DEV) Pürbach Erleben hat sich nun aufgelöst und der Leihvertrag wurde in einem persönlichen Gespräch Verantwortlichen (Karl Kammerer und Gudrun Stinauer) mit Bürgermeister Ing. Mag. David Süß am 16. 06. 2025 gekündigt.

Die Lagerhütte verbleibt am jetzigen Standort. Sie geht in das Eigentum der Stadtgemeinde Schrems über und wird weiterhin für Lagerzwecke (FF-Jugend) verwendet.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Beendigung des Leihvertrages mit dem Verein DEV Pürbach Erleben zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

---

## **NICHT ÖFFENTLICHER TEIL**

Eine genaue Berichterstattung und Antragstellung der weiteren Tagesordnungspunkte erfolgte im NICHT ÖFFENTLICHEN TEIL dieser Sitzung und wird in einem eigenen Protokoll erfasst.

---

Der Vorsitzende, Bürgermeister Ing. Mag. David Süß, schloss um 21.00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende: